

Stellungnahme Kantonspolizei Uri

1. Wie steht es mit dem Bewusstsein, dass auch Männer Opfer von Frauen werden können?

Das Bewusstsein, dass auch Männer Opfer von Häuslicher Gewalt werden können ist gegeben.

2. Existieren bestimmte Befragungsmethoden/Vorgehensweisen betreffend häuslicher Gewalt bei der Beweisaufnahme?

Die Vorgehensweisen richten sich nach Dienstbefehlen und Weisungen. Zudem ist jeder Polizist und jede Polizistin in Besitz von Checklisten, wie bei Häuslicher Gewalt vorzugehen ist.

3. Gibt es Unterschiede in der Beratung zwischen männlichen und weiblichen Opfern?

Nein.

4. Wie wird die Wegweisung gehandhabt, wenn eine Frau/Mutter häusliche Gewalt ausübt?

Es wird nicht unterschieden zwischen Mann und Frau. Massgebend ist, ob die Kriterien der Wegweisung erfüllt werden.

5. Wie wird weiblichen Täterinnen geholfen oder bei Bedarf in die Schranken verwiesen?

Die Polizei ist für die Intervention und Ermittlungen zuständig. Zwischen weiblichen und männlichen Täterinnen und Täter wird nicht unterschieden. Für die Vermittlung von Hilfestellungen sind die Opferhilfestelle und die Sozialbehörden der betroffenen Gemeinde zuständig.

6. Wo wird männlichen Opfern häuslicher Gewalt geholfen, gibt es anerkannte Institutionen?

Männer, die Opfer Häuslicher Gewalt wurden, werden wie auch die Frauen von der Opferhilfestelle beraten.

7. Welchen Arten häuslicher Gewalt würden Sie die folgenden Verhaltensweisen zuordnen.
(Diese wurden bei Interventionsprojekten mit keiner Silbe erwähnt)

- Von der Mutter untergejubelte Vaterschaft (Kuckuckskinder)
- Passive Vergewaltigung/"Samenraub" (absichtliches sich Schwängern lassen gegen den Willen des Partners)
- Verhinderung des Umgangsrechts der Kinder
- Erwerbsverweigerung (insbesondere bei Trennung und Scheidung)

Die Polizei ist bei Häuslicher Gewalt für die Intervention und Rapportierung von strafrechtlich relevanten Tatbeständen an die Justiz zuständig. Die rechtliche Qualifikation der aufgeführten Verhaltensweisen ist Sache der Justizbehörden.

8. Existieren politische Vorgaben für die Polizei betreffend der Vorgehensweise bei häuslicher Gewalt gegen Männer?
(z.B. Häusliche Gewalt gegen Männer ist nicht ernst zu nehmen, weil diese nicht schlimm ist. Oder die Frauen leiden ja auch unter der strukturellen Benachteiligung in der Gesellschaft, darum sollte häusliche Gewalt gegen Männer nicht Thematisiert werden.)

Es existieren keine politischen Vorgaben. Die Polizei macht keine Unterschiede zwischen Frauen oder Männern. Massgebend sind die gesetzlichen Grundlagen.

KANTONSPOLIZEI URI
Sicherheits- und Kriminalpolizei
Tellsgasse 5
6460 Altdorf

E-Mail: ruedi.huber@ur.ch
Telefon: 041 875 27 17
Telefax: 041 871 14 30

Internet: www.ur.ch

27. August 2007